

Stellungnahme von Öko-Institut, Deutscher Umwelthilfe und Unabhängigem Institut für Umweltfragen zu den vom BMU am 6. März 2007 unterbreiteten “neuen” UVP-Regelungen

Das BMU hat am 6. März 2007 erste Ergebnisse der im Rahmen des UGB-Projekts erfolgten Überarbeitung UVP-relevanter Vorgaben vorgelegt. Öko-Institut, Deutsche Umwelthilfe und UfU begrüßen die vorgelegten Regelungen ausdrücklich, soweit sie zur besseren Systematisierung und zur Klarstellung beitragen. Das gilt beispielsweise für die beabsichtigte Einbeziehung von „Vorbelastungen“ in § D 0 oder für die Ausweitung der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben in § D 4. Damit wird auch im deutschen Recht die Grundlage geschaffen, um Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit zumindest besser erfassen zu können. Zu einer Ausuferung der UVP-Pflicht wird es dadurch nicht kommen, da diese Pflicht an „Vorhaben derselben Art“ anknüpft und damit beschränkt ist. Positiv zu bewerten sind ferner die angestrebte Normierung einer Antragsberatungspflicht (§ D 6) sowie die – wenn auch unverbindlich - vorgesehene Monatsfrist zur Abgabe einer Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden (§ D 11). Mit beiden Regelungen werden wesentliche Ursachen von Verfahrensverzögerungen angegangen.

Mit Bedauern stellen wir allerdings fest, dass bisher Aussagen im Entwurf fehlen, wie mittels gesetzlicher Klarstellungen und konzeptioneller Anpassungen die gesetzliche Verankerung und der Vollzug des gemeinschaftsrechtlich intendierten materiellen Charakters der UVP in das nationale Recht verstärkt werden können. Im Rahmen des UGB bietet sich ohne weiteres die Möglichkeit, von der in Deutschland leider verbreiteten Auffassung, UVP-Recht sei bloßes Verfahrensrecht, explizit Abstand zu nehmen. Bei der Frage der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens und der Ausgestaltung der Prüfung dieser Verträglichkeit handelt es sich maßgeblich um offensichtlich materielle Aspekte. Die Feststellung oder aber die Verneinung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens bilden eine wesentliche Weichenstellung für die Frage der Genehmigungsfähigkeit, die sich nicht in der formellen Durchführung einer UVP erschöpft. Vor allem aber legt die UVP auch wichtige Grundsteine für erforderliche Nebenbestimmungen einer Genehmigung und ggf. besondere Überwachungsmaßnahmen. Die UVP ist zudem bei richtiger Lesart bereits heute das wesentliche Instrument für eine systematische Untersuchung und Bewertung von Umweltauswirkungen auch unterhalb gesetzlicher Mindestanforderungen. Das sollte sich im geltenden Recht entsprechend widerspiegeln. Wir regen daher unbedingt an, die Bedeutung der UVP für die materielle Entscheidung, insbesondere im Bereich der Vorsorge, bei der Umsetzung von Minimierungsgeboten und der Konzeption von Monitoringmaßnahmen im UGB klarstellend herauszuarbeiten. Dies gilt im Übrigen nicht nur für planerische Entscheidungen, in denen die Frage der Umweltverträglichkeit als zentraler Abwägungsbelang bereits heute von Behörden umfassend gewürdigt werden und entscheidungserheblich sein kann, sondern auch bei gebundenen Entscheidungen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der UVP im Sinne des Art. 8 der UVP-RL u.a. durch die Ausgestaltung von Nebenbestimmungen „berücksichtigt“ werden.

Im Entwurf vom 6. März 2007 sind wichtige UVP-relevante Regelungen zudem noch offen geblieben, so dass eine abschließende Bewertung der Vorschläge noch nicht möglich ist.

Anspruchsvolle Umweltstandards, modernes Umweltrecht – für ein progressives Umweltgesetzbuch

- a) Das gilt insbesondere für die noch vorzulegende Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Gerade die Frage, für welche Vorhaben nun konkret eine UVP durchzuführen ist, hat indes maßgebliche Bedeutung.
- b) Entsprechendes gilt im Hinblick auf die in der Liste anzugebenden Größen- und Leistungswerte sowie Prüfwerte für eine Vorprüfung.
- c) Ebenso stehen die Regelungen zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen aus. Gerade diese zusammenfassende Bewertung ist aber für den weiteren Verlauf entscheidend.
- d) Das Gleiche gilt schließlich für den "Inhalt der Entscheidung", der bislang in § D 23 ebenfalls nur als Platzhalter genannt ist.

Angemerkt sei schließlich das Folgende: Die Feststellung der UVP-Pflicht soll nicht selbständig anfechtbar sein. Das entspricht der geltenden Rechtslage und ist vor dem Hintergrund der deutschen Konzeption der UVP sachgerecht. Ebenso übernommen wurde aber der dann anschließende Satz "Beruht die Feststellung...", der als § 3 a S. 4 UVPG bei der letzten Novellierung des UVPG eingefügt wurde. Mit dieser Normierung wurde eine Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle für solche Vorhaben manifestiert, die einer Vorprüfung im Einzelfall bedürfen. Diese Einschränkung trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass die Feststellung der UVP-Pflicht bereits eine entscheidende Weichenstellung für das weitere Verfahren ist.

Für unsere Anregungen und unsere Kritik im Hinblick auf Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere auch zur öffentlichen Bekanntmachung (§ D 12) und zu Art und Weise, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung von Antrag und Unterlagen (§ D 13) und zur Einwendungsfrist (§ D 14) verweisen wir uns auf unser entsprechendes Papier zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Berlin, Darmstadt, 23. April 2007